

FÜR PATIENTEN

STADA

STADAPHARM

A photograph of two women standing on a beach, smiling and laughing. The woman on the left has long grey hair and is wearing a yellow jacket over a grey sweater. The woman on the right has long brown hair and is wearing a pink jacket over a white cable-knit sweater. They are standing in front of a green field and a body of water.

Medizinisches Cannabis **Patienteninformation**



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ihr Patientenausweis | 5 |
| Ihre Therapie mit medizinischem Cannabis | 6 |
| Die Wirkung von medizinischem Cannabis | 8 |
| Anwendungsart und Dosierung | 10 |
| Hinweise zur Anwendung – Vollextrakte | 11 |
| Hinweise zur Anwendung – Inhalation von Blüten | 12 |
| Sicherheit und Verträglichkeit | 13 |
| Teilnahme am Straßenverkehr und Fahrtauglichkeit | 14 |
| Reisen ins Ausland | 15 |
| Lagerung und Haltbarkeit | 16 |
| Weiterführende Links | 17 |

Ihr **Patientenausweis**

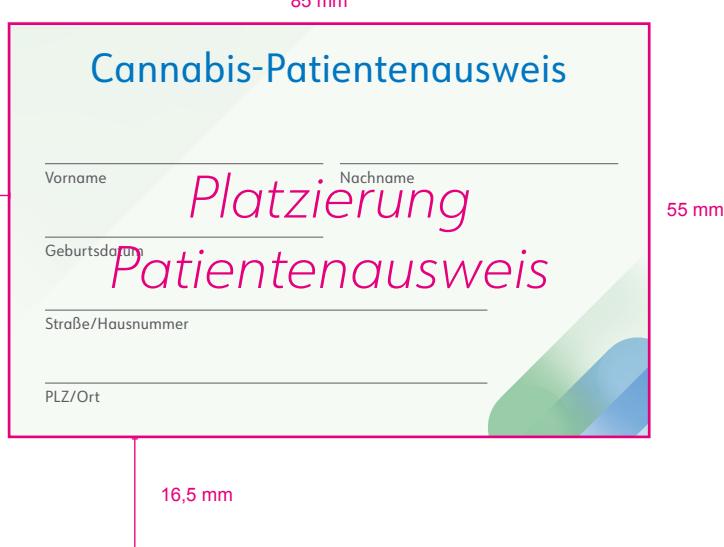


Seit März 2017 haben Patienten in Deutschland Anspruch auf die Versorgung mit medizinischem Cannabis. Produkte dieser Therapieoption waren noch bis März 2024 als Betäubungsmittel (BtM) klassifiziert.

Mit den Änderungen im Rahmen des Cannabisgesetz "CanG" wird Medizinalcannabis seit dem 01. April 2024 **nicht mehr als Betäubungsmittel** klassifiziert, sondern gilt als verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Statt auf einem Betäubungsmittelrezept erfolgt die ärztliche Verschreibung seit dem auf dem klassischen "rosa" Rezept (Muster 16) oder e-Rezept (Ausnahme der Wirkstoff Nabilon, welches weiterhin als Betäubungsmittel klassifiziert bleibt).



Als Medizinalcannabis-Patient nehmen Sie ein ärztlich verordnetes Arzneimittel ein, dessen Mitführung auch im Rahmen des CanG reglementiert bleibt. Es empfiehlt sich, stets diesen **Cannabis-Patientenausweis** mit sich führen. Damit können Sie jederzeit nachweisen, dass Sie Ihre Medikamente legal mit sich führen und sie unter Einhaltung der Vorgaben für die festgelegten Schutzzonen einnehmen dürfen. Da Ihr Patientenausweis jedoch kein offizielles Dokument darstellt, empfiehlt es sich, sicherheitshalber eine Kopie des letzten Rezeptes sowie seinen Personalausweis mit sich zu führen.

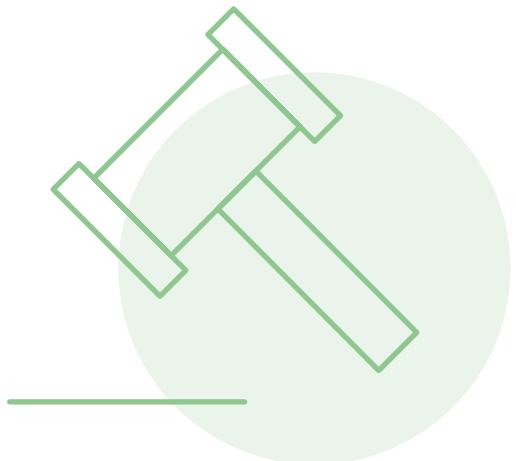


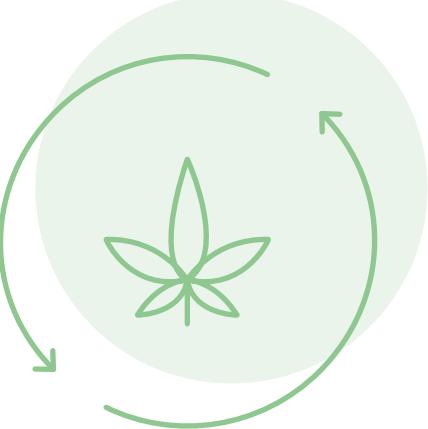
Ihre **Therapie** mit medizinischem Cannabis

Ihr Arzt/Ihre Ärztin hat Ihnen medizinisches Cannabis verordnet. **Doch was ist Cannabis überhaupt und warum wird es in der Medizin eingesetzt?** In dieser Broschüre sollen Ihnen die wichtigsten Themen nahegebracht werden – von der Wirkweise Ihres Medikaments bis hin zu praktischen Informationen für Ihren Alltag.

Seit März 2017 darf medizinisches Cannabis an Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung verordnet werden. Weitere Bedingungen dafür sind, dass Therapiealternativen nicht zur Verfügung stehen oder unter Berücksichtigung des individuellen Krankheitszustandes nicht angewandt werden können.

Darüber hinaus muss eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder die Symptome bestehen.¹





Vor allem die Cannabinoide **Tetrahydrocannabinol (THC)** und **Cannabidiol (CBD)** sind für die therapeutische Wirkung von Cannabis verantwortlich. Die beiden Wirkstoffe haben eine unterschiedliche Wirkung, die man sich bei verschiedenen Erkrankungen zunutze machen kann.¹

Die Cannabispflanze gehört zur Familie der Hanfgewächse. Die Blüten der weiblichen Pflanze enthalten besonders hohe Konzentrationen der medizinisch relevanten Wirkstoffe, die Cannabinoide genannt werden.²

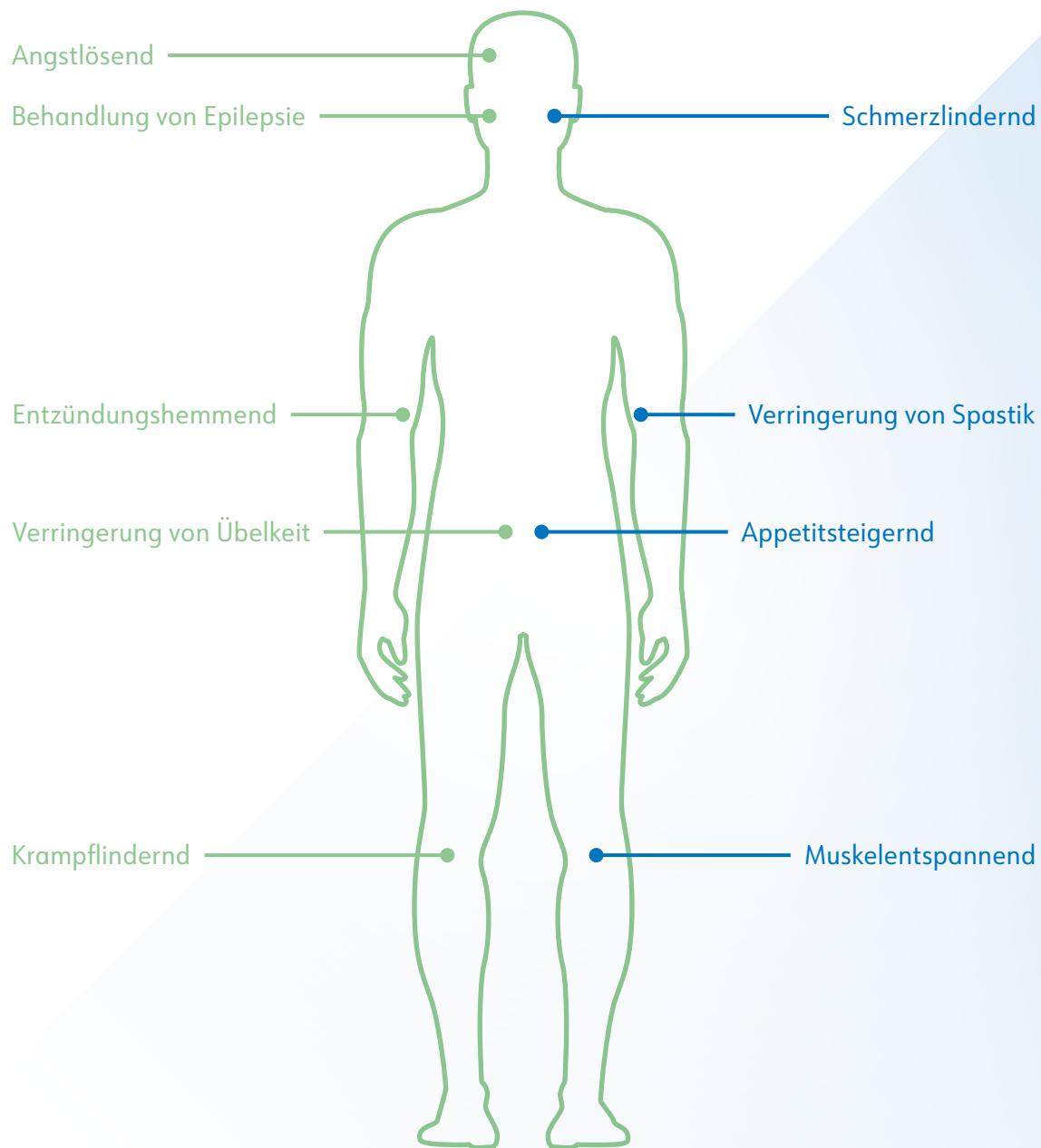


Die **Wirkung** von medizinischem Cannabis

Die Wirkung der Cannabinoide **THC** und **CBD** beruht darauf, dass sie an speziellen Bindestellen, den sogenannten Cannabinoid-Rezeptoren, andocken können. Diese sind über den ganzen Körper verteilt, sodass unterschiedliche Vorgänge von den Cannabinoiden beeinflusst werden können. Diese Rezeptoren befinden sich u. a. in Nervenzellen im Gehirn und in Immunzellen.³

Auch Substanzen, die natürlicherweise im Körper vorkommen, können an diesen Bindestellen andocken. Man spricht hier vom **Endocannabinoid-System**. Cannabinoide können bei zahlreichen unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt werden, z. B. chronische Schmerzen, Epilepsie oder Übelkeit und Erbrechen, die durch eine Chemotherapie ausgelöst werden.³

Wirkung von CBD



Wirkung von THC

Anwendungsart und Dosierung

Eine Behandlung mit medizinischem Cannabis erfolgt individuell. Medizinisches Cannabis kann in ganz unterschiedlichen Darreichungsformen angewandt werden. Bei allen Darreichungsformen sollte mit einer niedrigen Dosis begonnen werden, die dann unter stetiger Rücksprache mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin langsam angepasst werden kann.⁴ So kann die Dosis ermittelt werden, die die bestmögliche therapeutische Wirkung bei minimalen Nebenwirkungen erzielt.

Welche Anwendungsform von medizinischem Cannabis sich am besten für Sie eignet, entscheidet ebenfalls der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin. Folgen Sie bei der Art der Anwendung und Dosierung immer den Angaben Ihres Arztes/Ihrer Ärztin.



Orale Einnahme

von Vollextrakten, Kapseln, Sprays

Bei Vollextrakten handelt es sich um ölige Lösungen. Mundsprays werden in die Mundhöhle gesprührt und Kapseln geschluckt.



Inhalation

von Blüten

Blüten können in einem Verdampfer erhitzt werden und der Dampf wird inhaliert.



Orale Einnahme

von Blüten

Blüten können auch in Nahrungsmitteln wie Gebäck oder Tee eingenommen werden.

Hinweise zur Anwendung – **Einnahme von Cannabisextrakten**



Zu Beginn Ihrer Therapie mit einem Cannabis-Volleextrakt sollte die Dosierung langsam Tag für Tag gesteigert werden.⁴ Die Startdosis legt Ihr Arzt/Ihre Ärztin individuell mit Ihnen fest, ebenso wie die Steigerung der Dosis pro Tag.

Vollextrakte können direkt auf einen Löffel, ein Stück Brot, einen Butterkeks oder ein Stück Zucker getropft und eingenommen werden.

Wenn Ihnen ein THC-reiches Vollextrakt verschrieben wurde, nehmen Sie dieses **bevorzugt am Abend** ein.

Etwa **nach 30 bis 90 Minuten** tritt nach einer oralen Einnahme die erste spürbare Wirkung ein. Die maximale Wirkung wird meist nach zwei bis drei Stunden erreicht und wird nach vier bis acht Stunden schwächer.⁴

Sollten unerwünschte Effekte auftreten, sollte die Dosis auf eine vorherige, gut vertragene Dosis reduziert werden.



Die Dosisfindung sowie das Einsetzen der erwünschten Wirkung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen, und erfordert ein wenig Geduld. Essentiell ist dabei ein langsames Erhöhen der Dosis, um mögliche unerwünschte Nebenwirkungen zu verringern.

Hinweise zur Anwendung – **Inhalation von Blüten**



Im Gegensatz zu Extrakten werden Cannabisblüten durch vorheriges Erhitzen (mithilfe eines Verdampfers) aktiv bzw. wirksam. Diese Art der Einnahme kann sich bei akuten Symptomen wie z.B. Schmerzspitzen eignen, da die Wirkung bereits nach wenigen Minuten eintreten kann. Zu Beginn der Therapie sollte die Dosierung langsam Tag für Tag gesteigert werden.⁴ Die für Sie geeignete Startmenge und die Schritte, in denen Sie die Dosierung erhöhen, legt Ihr Arzt/Ihre Ärztin individuell mit Ihnen fest.

Bei der Inhalation setzt **nach wenigen Minuten** eine spürbare Wirkung ein, die bis zu vier Stunden andauern kann.⁴

Tritt **keine Wirkung** ein, sollte fruestens nach 60 Minuten die doppelte Dosis inhaliert werden.

Tritt eine **leichte Wirkung** ein, sollte fruestens nach drei Stunden die gleiche Dosis wie zuvor eingenommen werden.

Treten **unerwünschte Effekte** auf, sollte die nachfolgende Dosis um eine Einheit (25–100 mg) reduziert werden.



Es ist wichtig, dass bei einer Inhalation mit einem Verdampfer (Vaporisator) am Verdampfer eine Temperatur von **180–210 °C** eingestellt wird, da die Cannabisblüten vor der Inhalation korrekt erhitzt werden müssen. Nur so werden die Cannabinoide von der inaktiven in ihre therapeutisch wirksame, aktive Form überführt.

Sicherheit und Verträglichkeit



Allgemein gilt die Therapie mit medizinischem Cannabis als gut verträglich.⁵ Unerwünschte Effekte, die bei Ihrer Therapie mit medizinischem Cannabis möglicherweise auftreten, können Euphorie, Angst, Müdigkeit, Mundtrockenheit und eine verminderte psychomotorische Leistungsfähigkeit sein. Möglicherweise spüren Sie auch Auswirkungen auf Herz und Kreislauf, was sich durch Herzrasen, einen niedrigen Blutdruck und Schwindel bemerkbar machen kann.^{5,6}

Treten unerwünschte Effekte auf, können Sie die eingenommene Dosis reduzieren, **Sie sollten die Therapie jedoch nicht abrupt selbst beenden**. Teilen Sie unerwünschte Nebenwirkungen unbedingt Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin mit.

Haben Sie diese oder andere Nebenwirkungen an sich beobachtet? Wenn ja, halten Sie sie hier fest, damit Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin beim nächsten Termin darüber informieren können. Sie können dann gemeinsam ein anderes Produkt oder eine Veränderung in der Dosierung in Erwägung ziehen.



Besprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ärztin, ob ggf. Wechselwirkungen zwischen Medizinalcannabis und Medikamenten, die Sie aktuell einnehmen, auftreten können.

Teilnahme am **Straßenverkehr** und Fahrtauglichkeit



Generell dürfen Sie als Cannabis-Patient am Straßenverkehr teilnehmen, wenn Sie durch das Arzneimittel nicht in Ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt sind. Wie jedes Arzneimittel kann auch Medizinalcannabis, ob in Form von Extrakten oder Blüten, unerwünschte Nebenwirkungen haben, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen können. Vor allem bei Therapiebeginn oder in der Dosisfindungsphase können diese unerwünschten Nebenwirkungen auftreten.

Nehmen Sie daher nur am Straßenverkehr teil, wenn Ihre Fahrtauglichkeit nicht eingeschränkt ist und Sie sich nach einer kritischen Selbst einschätzung fahrtauglich fühlen.⁷

Seit August 2024 gilt ein gesetzlicher THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml Blutserum im Straßenverkehr. Gemäß § 24a Abs.2a StVG handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 3,5 ng/ml oder mehr THC im Blutserum hat.

Besonderheit „Medikamentenklausel“ nach §24a Abs.2: Eine solche Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn die festgestellte Substanz ausschließlich durch eine bestimmungsgemäße Einnahme eines canabishaltigen Arzneimittels erfolgt ist. **Dies bedeutet, dass Patienten, die Cannabis als verschriebenes Medikament einnehmen, vom Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 24a StVG ausgenommen sind.** Konkret bedeutet dies, dass Patienten, die eingestellt sind und keine Beeinträchtigung aufweisen, grundsätzlich am Straßenverkehr teilnehmen dürfen.

Reisen ins Ausland



Selbstverständlich müssen Sie als Cannabis-Patient Ihre Medikamente auch im Urlaub einnehmen. Generell dürfen Ärzt/innen Ihnen so viel des Medikaments verschreiben, wie für die Dauer Ihrer Reise notwendig ist.

Diese Menge darf je nach Reiseland durch Sie als Patient auch aus- oder eingeführt werden. Andere Personen dürfen für den Transport von medizinischem Cannabis nicht beauftragt werden.¹⁰

Reisen in Mitgliedsländer des Schengener Abkommens

Auch wenn medizinisches Cannabis seit April 2024 in Deutschland kein Betäubungsmittel mehr ist, gilt Medizinalcannabis in den überwiegenden Schengen-Staaten weiterhin als BtM. Medizinisches Cannabis darf mitgeführt werden, wenn Sie als Patient eine vom Arzt/von der Ärztin **ausgefüllte Bescheinigung nach Artikel 75** des Schengener Durchführungsübereinkommens vorweisen können. Die Bescheinigung muss vor der Reise beglaubigt werden, wofür in jedem Bundesland eine andere Stelle zuständig ist. Maximal 30 Tage ist die Bescheinigung gültig und für jedes Cannabis-Arzneimittel muss eine separate Bescheinigung ausgestellt werden.¹⁰

Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens:
Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn



Unter „Weiterführende Links“ finden Sie das entsprechende Formular und die zuständige Behörde für die Beglaubigung.

Reisen in andere Länder

Möchten Sie in ein anderes Land als die auf Seite 15 genannten verreisen, sollten Sie unbedingt die Einreise- und Einfuhrbedingungen des Ziellandes prüfen. Laut Leitfaden des Internationalen Suchtstoffkontrollamts (INCB) sollten sich Patienten von ihrem Arzt/Ihrer Ärztin eine mehrsprachige Bescheinigung mit detaillierten Angaben zur Cannabis-Therapie ausstellen lassen. Auch diese Bescheinigung ist für max. 30 Tage gültig und muss von der zuständigen Landesbehörde beglaubigt werden.¹⁰



Lagerung und Haltbarkeit

Die Lagerung von Cannabis-Vollextrakten und -Blüten sollte dicht verschlossen, vor Licht geschützt, unterhalb von 25 °C erfolgen. Wie alle Arzneimittel sollte medizinisches Cannabis außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden. Informationen zur Haltbarkeit des Cannabis-Arzneimittels finden Sie ebenfalls auf der Verpackung oder in der Apotheke.

Weiterführende **Links**



Reisen in den Staaten des Schengener Abkommens – Musterformular für das Mitführen von BtM nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_scheng_formular.pdf?__blob=publicationFile



Zuständige Behörden für Beglaubigungen der Bescheinigungen zur Mitnahme von Betäubungsmitteln in den einzelnen Bundesländern

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/LaenderlisteBtM.pdf?__blob=publicationFile



Reisen außerhalb der Staaten des Schengener Abkommens – Musterbescheinigung zur Mitführung von medizinischem Cannabis bei Reisen

https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_andere_formular.pdf?__blob=publicationFile



Allgemeine Informationen und Hilfestellungen bei der Cannabistherapie

<https://www.arbeitsgemeinschaft-cannabis-medizin.de/>



Hilfe bei der Verordnung und Therapie mit medizinischem Cannabis

<https://copeia.de/>

Notizfeld für **Fragen** für den nächsten Arzttermin



BtM: Betäubungsmittel

CBD: Cannabidiol

THC: Tetrahydrocannabinol

1 Spektrum.de. Cannabis sativa, unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/arzneipflanzen-drogen/cannabis-sativa/2328> (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

2 Spektrum.de. Cannabinoide, unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/neurowissenschaft/cannabinoide/1851> (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

3 Spektrum.de. Cannabinoide, unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/neurowissenschaft/cannabinoide/1851> (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

4 Die Techniker. Cannabis: Medizin für Schwerkranken. Darreichungsformen und Dosierung, unter: <https://www.tk.de/techniker/gesundheit-und-medizin/behandlungen-und-medizin/darreichungsformen-dosierung-2032612> (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

5 Müller-Vahl K, Grotenhermen F. Medizinisches Cannabis: Die wichtigsten Änderungen, unter: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/186476/Medizinisches-Cannabis-Die-wichtigsten-Aenderungen> (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

6 Techniker Krankenkasse. Cannabis: Medizin für Schwerkranken. Nebenwirkungen: akut und langfristig, unter: <https://www.tk.de/techniker/gesundheit-und-medizin/behandlungen-und-medizin/nebenwirkungen-akut-langfristig-2032616> (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

7 Deutsches Ärzteblatt. Fahrtüchtigkeit: Cannabispatienten dürfen Auto fahren, unter: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/187956/Fahrtuechtigkeit-Cannabispatienten-duerfen-Auto-fahren> (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

8 Deutscher Bundestag. Cannabispatienten dürfen Auto fahren, Antwort vom 05.04.2017, unter: https://www.bundestag.de/presse/hib/2017_04/502018-502018 (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

9 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Cannabis als Medizin – Hinweise für Patienten, unter: https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis-als-Medizin/Hinweise-fuer-Patienten/_node.html (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

10 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Reisen mit Betäubungsmitteln, unter: https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html (zuletzt aufgerufen Februar 2025).

STADAPHARM GmbH

Stadastraße 2-18

61118 Bad Vilbel

Caring for People's Health www.stadapharm.de

STADA
STADAPHARM